

Text

zum Bebauungsplan Nr. 212: Pfarrer-Kraus-Straße/Sonnenallee/Silberstraße (Änderung Nr. 5)

Der Text zum Bebauungsplan Nr. 212 im Geltungsbereich der Änderung Nr. 4 vom 29.03.1996 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Ziffer 1: Allgemeines

wird erweitert um die Ziffern:

„1.2 Zahl der Vollgeschosse

Es sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig, davon ein Vollgeschoss im Erdgeschoss sowie je 1 Vollgeschoss im Sinne der LBauO § 2 (4) im Dach als oberstes Geschoss und im Keller bzw. Souterrain als unterstes Geschoss.“

„1.3 Gebäudehöhen

Die maximale Gebäudehöhe für den First der Gebäude südlich der Planstraße A (Am Hemels) wird auf 7,05 m über Straßenoberkante in Gebäudemitte festgesetzt.

Die Attika bzw. eine sonstige Flachdacheinfassung von Gebäuden mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Dach darf nicht mehr als 7,05 m über der Straßenoberkante liegen.“

b) Ziffer 2.1

wird wie folgt ergänzt:

„Ausnahme ist ein notwendiger Stellplatz in direkter räumlicher Verbindung mit der Garagenzufahrt zulässig. Die Oberfläche ist aus versickerungsfähigem Material herzustellen.“

c) Ziffer 7.1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 88 Abs. 1 LBauO

wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„7.1 Für die äußere Gestaltung der Einzel- und Doppelhäuser südlich der Planstraße A (Am Hemels) wird im einzelnen folgendes vorgeschrieben:

a) Dachgauben und -einschnitte sind zulässig.

b) Drempele sind bei geneigten Dächern bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig. (Die Drempele wird an der Außenseite des Frontmauerwerkes lotrecht gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dacheindeckung).

c) Alle geneigten Dächer sind in Schiefer oder schieferfarbenem Material auszuführen. Rot- oder Brauntöne sind unzulässig.

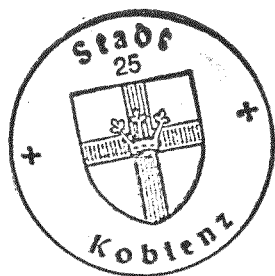
d) Schornsteine sind bei Gebäuden mit geneigten Dächern so im Grundriss anzuordnen, dass sie in Firstnähe aus der Dachfläche heraustreten. Bei Gebäuden mit Flachdach kann der Standort des Schornsteins frei gewählt werden.“

d) Ziffer 7.2d:

wird ergänzt um „Rot- und Brauntöne sind unzulässig.“

Aufgestellt:

Koblenz, 29.07.2002



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Knut Wineman
Oberbürgermeister